

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 1981	Nummer 1
---------------------	---	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	19. 8. 1980	Sechste Änderung der Satzung der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	2
2022	14. 11. 1980	Siebente Änderung der Satzung der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	6
20301	23. 12. 1980	Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	8

2022

**Sechste Änderung der Satzung
der kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe**

Vom 19. August 1980

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), hat der Kassenausschuß der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung dieser Kasse in seiner Sitzung am 19. August 1980 die sechste Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe beschlossen:

I.

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 24. 8. 1978 (GV. NW. S. 502) – SGV. NW. 2022 – wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach § 60 wird eingefügt: „§ 60 a Auskunft über die Rentenanwartschaft“
2. In § 16 Abs. 1 Buchst. b werden nach den Worten „erreichen wird“ die Worte „oder bei dem die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauerärztinnen, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen“ eingefügt.
3. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „wenn der“ werden die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.
 - b) Die Worte „von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird“ werden durch die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht.“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „15 Monaten“ ersetzt.
5. § 22 erhält unter der bisherigen Überschrift folgende Fassung: Die §§ 14 bis 20 gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen oder unter den Manteltarifvertrag fallen würden, wenn das Mitglied den Tarifvertrag anwendete.
6. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a oder c“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e, Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
²Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil
 - a) er eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG, § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG erhält oder
 - b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG, § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb wird die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
8. § 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
 - aa) nach §§ 1278, 1280, 1283, 1284, 1315, 1319 RVO, §§ 55, 57, 60, 61, 94, 98 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81, 105, 108 a RKG ruhte,
9. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
10. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden
 - aa) in Doppelbuchstabe aa die Worte „während derer“ durch die Worte „während deren“ und
 - bb) in Doppelbuchstabe bb die Worte „während der“ durch die Worte „während deren“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
²Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hatte, so gelten die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem

der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn

1. von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 36 Monate Umlagemonate sind oder
2. die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlagemonats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlagemonate sind.

11. In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

²Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) wirksam geworden sind.

12. § 37 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat,

13. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

sie nicht nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 33 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist“ ersetzt.

14. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

²Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.

- b) Absatz 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Waisenrente aus“ werden die Worte „der Versicherung des Verstorbenen in“ eingefügt.

bb) Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte.

15. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe h werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

²Sind in den Fällen des Satzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Pflichtversicherungszeiten“ durch das Wort „Umlagemonate“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „mindestens jedoch das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)“ eingefügt und die Worte „Absatzes 1 Buchst. a und b“ durch die Worte „Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebende, gegebenenfalls erhöhte oder verminderte Versorgungsrente ist von dem sich aus § 52 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an die Versorgungsrente im Sinne dieser Satzung.

16. In § 50 Abs. 6 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

17. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „– auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten –, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Mitglied bestanden hat,“ durch die Worte „, Krankengeldzuschuß – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wor-

den ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Mitglied bestanden hat," ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

²Erhält ein Arbeitnehmer in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und endet auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften das Arbeitsverhältnis nicht, beginnt die Versorgungsrente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den erstmals Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

b) In Absatz 3 Buchst. a und Buchst. b werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

18. § 52 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c bis e“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b“ ersetzt.

19. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden folgende Nummern 4 a bis 4 c eingefügt:

4 a. auf Grund einer Ausbildung oder mit Rücksicht auf eine Ausbildung zustehende Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000,- DM monatlich,

4 b. zustehendes Unterhaltsgeld von wenigstens 730,- DM monatlich, und zwar auch dann, wenn es nur deshalb nicht zusteht, weil anrechnungsfähiges Einkommen berücksichtigt ist,

4 c. zustehendes Übergangsgeld, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1 000,- DM monatlich beträgt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 16 werden die Worte „oder 57 Abs. 1“ gestrichen, und es wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 17 angefügt:

17. die Gewährung einer der in § 57 Abs. 2 genannten Leistungen; wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 57 Abs. 1 zusteht.

20. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 sind die Worte „Der Anspruch auf“ zu ersetzen durch das Wort „Die“.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder 30 Abs. 2 Buchst. a“ durch die Worte „§§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „erhalten hat“ die Worte „oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erfüllt“ eingefügt.

21. Es wird folgender § 60 a eingefügt:

§ 60 a

Auskunft über die Rentenanwartschaft

¹Die Kasse hat dem Versicherten nach Maßgabe einer Durchführungsvorschrift Auskunft über die erworbene Rentenanwartschaft zu erteilen. ²Die Auskunft ist unverbindlich.

22. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

bb) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

⁴Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums/Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. ⁵In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

cc) Die Sätze 7 bis 9 werden Sätze 6 bis 8.

- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
²Umlage Monat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist.
- bb) In Satz 5 werden die Worte „aus Bezügen“ durch die Worte „für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
23. In § 64 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
²Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 28 Abs. 2 und des § 92.
24. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 Dem beitragsfrei Versicherten, der die Wartezeit (§ 29 Abs. 1) nicht erfüllt hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.
- b) In Absatz 8 Buchst. a und c wird jeweils das Wort „Erhöhungsbeträge“ durch die Worte „Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.
25. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zu dem Zeitpunkt der Beitragserstattung in der Rentenversicherung zu der Kasse entrichteten Pflichtbeiträge“ durch die Worte „bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Kasse entrichteten Beiträge“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
 (3 a) ¹Hat sich ein Versicherter nach § 1303 Abs. 1 RVO § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, an die Kasse entrichteten Beiträge und Umlage keinen Anspruch auf Leistungen. ²Die Beiträge (§ 66 Abs. 8) sind dem Versicherten zurückzuzahlen.
³Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Satz 1 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.
26. § 93 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchst. d“ die Worte „, § 40 Abs. 3 Buchst. d und § 41 Abs. 5 Buchst. d“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

II.

Übergangsvorschrift

¹War ein Arbeitnehmer am 31. Dezember 1976 von der Versicherungspflicht befreit, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, so kann er durch Antrag die Versicherungspflicht begründen, wenn deren übrige Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. ²Der Antrag ist bis zum 31. März 1980 schriftlich beim Arbeitgeber zu stellen. ³Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar 1977.

III.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) Abschnitt II mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
 b) Abschnitt I Nr. 17 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
 c) Abschnitt I Nr. 9 und Nr. 15 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. d mit Wirkung vom 1. März 1979,
 d) Abschnitt I Nr. 2 mit Wirkung vom 1. April 1979,
 e) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1980.

Die vorstehende Sechste Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ist nach § 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2022) in der Fassung des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt worden. Sie wird nach § 21 dieses Gesetzes bekanntgemacht.

Münster, den 31. Dezember 1980

Neseker
 Direktor
 des Landschaftsverbandes
 Westfalen-Lippe

2022

**Siebente Änderung der Satzung
der kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe**

Vom 14. November 1980

Die 7. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 3. Tagung am 14. 11. 1980 auf Grund des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) in der Fassung des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 11. Juli 1978 (GV. NW. 1978 S. 290) die siebente Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe beschlossen.

I.

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19. August 1980 (GV. NW. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Buchst. d werden die Worte „und e“ durch die Worte „bis f“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben e und f werden wie folgt geändert:
 - e) juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder bei denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung ein finanzielles Risiko gegenüber der Kasse abdeckt,
 - f) andere juristische Personen des privaten Rechts, die kommunale Aufgaben erfüllen und deren dauernder Bestand gesichert erscheint.
 - b) Buchstabe f) wird Buchstabe g.
3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

Die Aufnahme der in § 10 Abs. 1 Buchst. d bis f bezeichneten juristischen Personen bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses (§ 8 Abs. 3 Buchst. d).²Die Aufnahme der in § 10 Abs. 1 Buchst. f bezeichneten juristischen Personen bedarf neben der Zustimmung des Kassenausschusses der Genehmigung des Innenministers.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 durch die Sätze 4 bis 9 wie folgt ersetzt:

⁴Der Barwert wird von der Kasse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. ⁵Als künftige jährliche Erhöhung der Renten im Sinne von § 47 wird das Mittel zwischen dem Durchschnitt der jährlichen Veränderungen in den letzten 10 Jahren unter besonderer Berücksichtigung der letzten Jahre vor dem Ausscheiden und 3,0 v. H. zugrunde gelegt. ⁶Für die künftigen Zinseinnahmen wird ein Zinssatz zugrunde gelegt, der dem Mittel zwischen dem Durchschnitt der Zinseinnahmen aus dem Kassenvermögen während desselben Zeitraumes unter besonderer Berücksichtigung der letzten Jahre vor dem Ausscheiden und 3,5 v. H. entspricht. ⁷Für Verwaltungskosten werden 1,5 v. H. der Jahresrentensumme angesetzt. ⁸Läßt die Entwicklung des Rententrends oder der Zinseinnahmen erwarten, daß die Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 zu ungedeckten Risiken für die Kasse oder zu schwerwiegenden Nachteilen für das ausscheidende Mitglied führt, kann der Kassenausschuß eine abweichende versicherungsmathematische Berechnung anordnen. ⁹Die Kasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses statt der Zahlung des Barwertes auch die Annahme von Vorauszahlungen auf die Rentenverpflichtungen zuzüglich Verwaltungskosten in jeweils von der Kasse angeforderter Höhe vereinbaren, sofern das ausscheidende Mitglied die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung sicherstellt; die Einzelheiten werden in einer Verpflichtungsvereinbarung geregelt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder fortgesetzt wurden. ²Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Arbeitnehmer, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, zurückbleibt. ³Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden vom Mitglied wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von einem anderen Mitglied oder mehreren anderen Mitgliedern übernommen wurden oder im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Lasten hinsichtlich der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.

6. In § 53 wird folgender Absatz 6 angeführt:

(6) Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so kann die Kasse die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Bevollmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin abhängig machen.

7. In § 69 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

8. § 72 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor den Worten „des Kämmerers“ die Worte „des Direktors des Landschaftsverbandes und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „übertragen“ die Worte „als Kämmerer“ eingefügt.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Münster, 14. November 1980

Figgen
Vorsitzender
der 7. Landschaftsversammlung

G. Wörmann

R. Göhner

Schriftführer
der 7. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Siebente Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 2. 12. 1980 – III A 4 – 38. 43. 20-10388/80 – genehmigt worden. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2022) in der Fassung des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) bekanntgemacht.

Münster, den 31. Dezember 1980

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

20301

**Verordnung zur Änderung
der Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen
Vom 23. Dezember 1980**

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

§ 68 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. Juli 1980 (GV. NW. S. 718) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird Nr. 3 gestrichen.
2. Als Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Im Jahr 1981 gelten für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst folgende, von den §§ 3 und 4 abweichende Regelungen:
 1. Die Bewerber werden zum 1. Juli 1981 in den Vorbereitungsdienst eingestellt.
 2. Für diesen Einstellungstermin muß der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen einschließlich des Zeugnisses spätestens am 30. September 1980 vorliegen. Kandidaten, die ihre Prüfungen im Sommersemester 1980 abgeschlossen hätten, jedoch auf Grund von ihnen nicht zu vertretender Umstände den Termin verschieben mußten oder ihre Wiederholungsprüfung bis zum 31. Oktober 1980 abschließen, können das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung nachreichen; es muß jedoch spätestens am 31. Oktober 1980 vorliegen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1980

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1981 S. 8.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X